

**4214/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 08.05.2006**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Abgeordneten Mag. Johann Maier

und GenossInnen

an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend Fluggastentschädigung nach der VO (EG) Nr. 261/2004 - Umsetzung in Österreich - Beschwerden von Fluggästen

Seit dem Inkrafttreten der „EU-Verordnung für Ausgleichs- und Unterstützungszahlungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen“ (17. Februar 2005) wurden nach Presseberichten bei der EU-Kommission zehnmal so viele Fluggastbeschwerden eingereicht, obwohl nach Art. 16 der zit. VO es Sache der Mitgliedsstaaten wäre, über die Fluggastrechte zu wachen. Die EU-Kommission prüfte daher, ob die Mitgliedsstaaten ihren Pflichten zum Schutz der Fluggastrechte auch nachgekommen sind.

Daher hat die EU-Kommission Anfang Juli 2005 gegen Österreich und fünf weitere Mitgliedsstaaten ein Verfahren wegen mangelhafter Umsetzung der EU-Vorschriften zum Schutz von Flugpassagieren eingeleitet (VO (EG) Nr. 261/2004). Mit 17. Februar 2005 - dem Inkrafttreten dieser Verordnung (VO) über die Fluggastrechte - sind für alle Flüge europäischer Fluggesellschaften und für alle Flüge von der EU aus, die strengen Entschädigungsregeln für Verspätungen oder Nichtbeförderung und wegen Überbuchung in Kraft getreten. Diese VO sieht neben Betreuungsleistungen - nicht zuletzt aus Abschreckungsgründen - verschiedene Verpflichtungen der Airlines und konkrete Rechte (z. B. eine Ausgleichszahlung) für geschädigte Fluggäste vor. Diese Verordnung ist aber keine abschließende Regelung, sie legt nur Mindestrechte für Fluggäste fest, wobei u.a. in Art. 12 Abs. 2 klargestellt ist, dass damit weitergehender Schadenersatz von geschädigten Fluggästen damit nicht ausgeschlossen wird.

Gegen diese normierten Fluggastrechte (insbesondere Art. 5-7 der VO) klagten am 20.04.2005 der Internationale Luftfahrtverband IATA (der 270 Airlines vertritt), die Vereinigung europäischer Billigfluglinien ELFAA sowie die Hapag-Lloyd Express GmbH im Vereinigten Königreich.

Diese Klage (Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH) wurde bereits vom beratenden Generalanwalt Anfang September 2005 zurückgewiesen. Auch der EuGH hat letztendlich Anfang Jänner 2006 im Sinne der Konsumentinnen entschieden und die Klage der Flugunternehmen zurückgewiesen.

Diese Regelungen (Passagierrechte) werden von den Airlines aber weiterhin in Frage gestellt und Presseberichten zufolge Entschädigungen weiterhin nicht verordnungskonform geleistet. Beschwerden bzw. Entschädigungsansprüche werden nicht erledigt, der Vollzug der Fluggastrechte findet in Österreich wie auch in anderen europäischen Staaten nicht statt. Die EU-Kommission besteht auf mit Nachdruck auf die Einhaltung dieser Regelungen und beabsichtigt sogar den Konsumentenschutz im Luftverkehr weiter auszubauen. Sie kündigte in diesem Zusammenhang zwei weitere VO-Vorschläge an:

Einerseits sollen ältere und behinderte Reisende Anspruch auf besondere Betreuung ohne zusätzliche Kosten haben, andererseits sollen Reiseveranstalter ihre Kunden darüber unterrichten, mit welcher Fluglinie sie fliegen werden - eine Folge des Absturzes der ägyptischen Billiglinie Flash Airlines vor einem Jahr. Ein Umstieg auf Billigflieger mit zweifelhaftem Ruf soll überhaupt ausgeschaltet werden.

**Die mangelhafte Umsetzung der zit. EU-Verordnung durch Österreich kann nicht nur ÖsterreicherInnen benachteiligen, sondern alle Fluggäste, die mit nationalen oder internationalen Luftfahrtunternehmen (Airlines) von Österreich abzufliegen beabsichtigen und Entschädigungsansprüche besitzen.**

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nachstehende

#### **Anfrage:**

1. In welchen EU-Mitgliedsstaaten wurde auf Basis der VO (EG) Nr. 261/2004 noch keine Beschwerdestelle benannt (Art. 16 Abs. 1)?
2. Wer ist in Österreich die benannte Beschwerdestelle?  
Seit wann gibt es diese benannte Stelle?  
Was ist konkret deren Aufgabe?
3. Welche Mittel stehen dieser Beschwerdestelle zur Wahrung der Fluggastrechte zur Verfügung, wenn einzelne Luftfahrtunternehmen (Airlines) die Bestimmungen dieser unmittelbar geltenden EU-Verordnung nicht einhalten?  
Wo und wie sind diese Beschwerdemöglichkeiten geregelt?

4. In welchen Mitgliedsstaaten wurden auf Basis der VO (EG) Nr. 261/2004 noch keine wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafbestimmungen bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser VO festgelegt (Art. 16 Abs. 3 der VO)?
5. In welchen österreichischen Gesetzen sind diese Strafbestimmungen geregelt?  
Welche einzelnen Tatbestände stehen unter Strafsanktion?  
Welche Strafen sind bei welchen Verstößen gegen diese EU-Verordnung vorgesehen?
6. Wer bzw. wo sind diese benannten Beschwerdestellen im Sinne dieser VO in den anderen EU-Mitgliedsstaaten (ersuche um namentliche Bekanntgabe samt Adresse)?
7. Wie viele Beschwerden wegen Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung von Flügen gab es in den benannten Stellen der EU-Mitgliedsstaaten seit Inkrafttreten dieser VO (Aufschlüsselung nach Airlines)?
8. Wie viele von diesen Beschwerden wurden erledigt?  
Wie wurden diese Beschwerden jeweils erledigt?
9. Wie viele der obigen Beschwerden wurden bei diesen benannten Stellen in der EU von österreichischen Fluggästen erhoben?
10. Wie viele Beschwerden wegen Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung von Flügen gab es bei der benannten österreichischen Stelle seit Inkrafttreten dieser VO (Aufschlüsselung nach Airlines)?
11. Wie viele von diesen Beschwerden wurden (beispielsweise durch Ausgleichsleistungen) positiv erledigt?  
Wie wurden diese Beschwerden erledigt?  
Ersuche jeweils um Aufschlüsselung nach Airlines!
12. Wie viele Beschwerden wurden seitdem nicht erledigt (Aufschlüsselung nach Airlines)?
13. Warum wurden diese Beschwerden nicht erledigt?  
Wie lautete jeweils die Begründung dafür?

14. Welche behördlichen Maßnahmen wurden wegen Nichterledigung dieser Beschwerden durch die zuständigen Behörden von der benannten Stelle ergriffen?
15. In wie vielen Fällen mussten seit Inkrafttreten dieser EU-Verordnung auf Österreichs Flughäfen bzw. durch Airlines in Österreich „Betreuungsleistungen“ erbracht werden (Aufschlüsselung nach Airlines)?
16. Wie viele sonstige Schadenersatzansprüche oder Regressansprüche nach Art. 12 und 13 der VO sind Ihnen in Österreich gegen Airlines bekannt geworden? Wie wurden diese erledigt (ersuche jeweils um Aufschlüsselung nach Airlines)?
17. Wann erfolgten durch zuständige Behörden bzw. die benannte Stelle eine Kontrolle bei den Airlines (auf den einzelnen österreichischen Zivilflughäfen), ob die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 261/2004 tatsächlich eingehalten werden?
18. Welche Ergebnisse erbrachten diese Kontrollen (Aufschlüsselung nach Airlines)? Welche behördlichen Maßnahmen mussten ergriffen werden?
19. Ist es richtig, dass durch Airlines halbleere Flüge aus wirtschaftlichen Gründen gestrichen werden und die Fluglinie einen technischen Defekt (z. B. Flugsicherheitsmängel) meldet, um keine Entschädigungen bzw. Ausgleichszahlungen an Fluggäste leisten zu müssen?
20. Welche Definition eines „technischen Defekts“ ist bei Beschwerden heranzuziehen?
21. Welche Probleme sehen Sie national bei der Vollziehung dieser EU-Verordnung?
22. Welche konkreten Ergebnisse erbrachte die zit. Überprüfung der EU-Mitgliedsstaaten durch die EU-Kommission?  
In welchen Mitgliedsstaaten werden die Vorgaben dieser Verordnung nicht eingehalten?
23. Wie ist der Stand des im Einleitungstext zit. Verfahrens wegen mangelhafter Umsetzung der VO (EG) Nr. 261/2004?
24. Welche Haltung nimmt Österreich konkret zu den angekündigten Vorschlägen der EU-Kommission hinsichtlich des weiteren Ausbaus des Konsumentenschutzes im Luftverkehr ein?  
Wie ist der Stand der europäischen Diskussion?